

1. Vertragsabschluss

1.1 Geltung der Mietbedingungen

Für sämtliche Mietgeschäfte der Reber GmbH (nachfolgend: „Vermieter“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Mietbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters binden den Vermieter nicht, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Vertragsschluss

Ein Mietvertrag kommt nur durch schriftliche Auftragsbestätigung des Vermieters zustande. Fehlt eine Auftragsbestätigung, gilt als Vertragsbestätigung die Abholung und/oder Auslieferung der Mietgegenstände.

1.3 Leistungsverzeichnis

Ein dem Mietvertrag zugrunde liegendes Schalungs-Leistungsverzeichnis muss den Mietzeitraum und die Vorhaltemenge an Mietgegenständen verbindlich ausweisen. Angaben im Mietvertrag zu Mietzeitraum und Vorhaltemenge an Mietgegenständen sind verbindlich.

1.4 Nebenleistungen

Der Mieter kann beim Vermieter mit dessen Zustimmung kostenpflichtige Nebenleistungen bestellen. Hierzu gehören insbesondere: Ingenieurleistungen (baubegleitende Taktplanung, Schalungs- und Gerüsteinsatzplanung, Erstellung von statischen und prüffähigen statischen Berechnungen, Beratung bei der Schalungs- und Gerüstkoordination auf der Baustelle); Transport- und Logistikleistungen; Vormontage und Demontage; Rücknahme der Mietgegenstände auf der Baustelle; Reinigung der Mietgegenstände; Reparatur von Beschädigungen aus unsachgemäßer Handhabung sowie Entsorgung. Nebenleistungen sind in den Vertragsunterlagen und Rechnungen gesondert als Positionen auszuweisen und vom Mieter zusätzlich zu vergüten.

1.5 Nutzungsrechte / Geheimhaltung

Sämtliche Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen vom Vermieter für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen (verkörpert oder in elektronischer Form) sowie an den für das Bauvorhaben erbrachten Leistungen verbleiben beim Vermieter. Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche ihm vom Vermieter übermittelten Informationen bezüglich des Projekts (insbesondere Pläne, technische Unterlagen, Verfahrensbeschreibungen) vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem Mieter nachweislich bereits vor der Mitteilung durch den Vermieter bekannt waren, die er rechtmäßig von Dritten erhalten hat oder erhält, oder die allgemein bekannt sind bzw. ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung allgemein bekannt werden.

Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung kann der Vermieter vom Mieter die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verlangen, die der Vermieter nach billigem Ermessen festlegt und die im

Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft wird. Je zwei Wochen einer fortgesetzten Verletzungshandlung gelten als selbständiger Verstoß. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt; eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen und stellt den Mindestschaden dar.

2. Aus- und Rücklieferung

2.1 Auslieferung und Transportkosten

Übernimmt der Vermieter den Transport der Mietschalung und Mietgerüste, trägt er die Transportgefahr bis zur Übergabe an den Mieter. Transportbehälter sind Mietmaterial. Versandkosten, Frachtkosten, Verpackungskosten und Entladungskosten trägt der Mieter. Weiterhin trägt der Mieter die Kosten für Wartezeiten bei der Be- und Entladung auf der Baustelle, soweit diese Wartezeiten zwei Stunden überschreiten, es sei denn, der Mieter hat die Wartezeiten nicht zu vertreten.

2.2 Vermischungsverbot

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass gemietete und anderweitig beschaffte Gegenstände gleicher Art nicht vermischt werden. Im anderen Fall trägt der Mieter die Beweislast, welche der vermischten Gegenstände Mietgegenstände und welche anderweitig beschafft sind.

2.3 Rücklieferung

Die Rücklieferung der Mietschalung und Mietgerüste erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters. Der Mieter ist zur vollzähligen Rückgabe der Mietgegenstände verpflichtet, und zwar im ursprünglichen technischen Zustand, ohne über den normalen Verschleiß hinausgehende Schäden, in gereinigtem und wieder einsatzfähigem Zustand, demontiert, nach Abmessung gebündelt, palettiert und/oder zum Entladen mit dem Stapler geeignet. Alle Mietgegenstände sind an das ausliefernde Lager oder ein vom Vermieter bezeichnetes Lager zurückzugeben. Nicht zurückgelieferte Mietgegenstände hat der Mieter nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Im Zweifelsfall hat der Mieter die Vollständigkeit der zurückgegebenen Mietgegenstände nachzuweisen.

2.4 Zustand der Mietgegenstände

Der Mietpreis berücksichtigt den Verschleiß durch sachgerechte Nutzung. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände pfleglich und sorgsam zu behandeln. Auf eine Pflichtverletzung des Mieters zurückzuführende Schäden hat der Mieter durch Übernahme der Reparaturkosten zu ersetzen. Unzulässig sind insbesondere Durchbrüche, Einschnitte oder Bohrungen in der Schalung von Rahmen- und Elementschalungen. Reparaturen dürfen wegen der erforderlichen Sach- und Fachkompetenz nur vom Vermieter durchgeführt werden. Der Reinigungszustand der Mietgegenstände bei Rückgabe muss den bei Auslieferung geltenden Qualitätskriterien des Vermieters entsprechen; andernfalls hat der Mieter die Reinigungskosten zu erstatten. Der Vermieter stellt dem Mieter die Qualitätskriterien auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

2.5 Verpackungsrücknahme

Der Vermieter nimmt Verpackungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zurück. Kunden, die keine privaten Haushalte sind, müssen Verpackungen im ausliefernden Lager zurückgeben oder selbst nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsorgen.

3. Sorgfaltspflichten des Mieters

3.1 Aufbau- und Verwendungsanleitungen

Aufbau- und Verwendungsanleitungen für die Mietgegenstände in der jeweils gültigen Fassung stellt der Vermieter dem Mieter auf Anfrage jederzeit kostenlos zur Verfügung. Diese können beim Vermieter unter der Anschrift Industriestr. 11, 74357 Bönnigheim angefordert oder unter www.reber-schalung.de heruntergeladen werden. Der Mieter ist verpflichtet, die Regelungen in den Aufbau- und Verwendungsanleitungen, die Gesetze über die Arbeitssicherheit in der jeweils gültigen Fassung sowie die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu befolgen.

3.2 Überwachung und Diebstahl

Der Mieter hat die Mietgegenstände am Verwendungsort laufend zu überwachen und schadhafte Teile auszusondern. Der Mieter hat die Mietgegenstände sorgfältig gegen Diebstahl zu schützen. Im Falle eines Diebstahls ist der Mieter verpflichtet, diesen unverzüglich schriftlich beim Vermieter und der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Dem Vermieter ist eine Kopie der polizeilichen Anzeige zu übersenden.

3.3 Beweislast bei Schäden

Treten Schäden irgendwelcher Art an den Mietgegenständen oder im Zusammenhang mit den Mietgegenständen auf, hat der Mieter den Beweis zu führen, dass diese Schäden entstanden sind, obwohl die in Ziffern 2 bis 7 niedergelegten Verpflichtungen beachtet wurden.

3.4 Weitergabe und Standortwechsel

Die Mietgegenstände dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Nutzung der Mietgegenstände auf einer anderen als der im Mietvertrag bezeichneten Baustelle bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

4. Vertragsdauer

4.1 Mindestmietdauer und Mietzeit

Die Mindestmietdauer beträgt einen Monat, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem die Mietgegenstände das Lager des Vermieters verlassen, und endet mit dem Tag der Rückgabe an das vertraglich vereinbarte Lager des Vermieters. Abhol- und Rückgabetag zählen jeweils als voller Miettag.

4.2 Bereitstellung

Werden Mietgegenstände zur Abholung an einem bestimmten Tag bestellt und trotz Bereitstellung nicht abgeholt, wird die Miete spätestens vom dritten auf die vertragsgemäße Bereitstellung folgenden Tag an geschuldet, unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Abholung.

4.3 Ende der Mietzinspflicht

Die Verpflichtung zur Mietzinszahlung endet mit Rückgabe des Mietgegenstandes, frühestens jedoch mit dem Ende der vertraglich vereinbarten Mietdauer.

5. Miete und Zahlung

5.1 Fälligkeit

Der vereinbarte Mietzins wird zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats in Rechnung gestellt und ist ohne Abzüge zur sofortigen Zahlung fällig.

5.2 Verzugszinsen

Verzugszinsen berechnen sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Entgeltforderungen.

5.3 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht steht dem Mieter zu, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und er kein Unternehmer ist, oder wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und der betreffende Anspruch des Mieters unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Aufrechnung mit einer unstreitigen, vom Vermieter anerkannten oder rechtskräftig gegen ihn festgestellten Forderung ist zulässig; in allen anderen Fällen ist sie ausgeschlossen.

5.4 Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn der Mieter die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird. In diesen Fällen kann der Vermieter die Rückgabe der Mietgegenstände fordern und ist berechtigt, die Mietgegenstände von der Baustelle abzuholen; die dadurch entstehenden Kosten trägt der Mieter. Nach Vertragskündigung ist dem Mieter eine Weiternutzung der Mietgegenstände nicht gestattet. Etwaige Rechte des Insolvenzverwalters bleiben unberührt.

6. Haftung

6.1 Qualitätskriterien bei Auslieferung

Die Mietgegenstände haben bei Auslieferung den zu diesem Zeit-

punkt geltenden Qualitätskriterien des Vermieters zu entsprechen. Der Vermieter stellt dem Mieter die Qualitätskriterien auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

6.2 Einsatzrisiko

Es obliegt allein dem Mieter, die für seine Zwecke geeigneten Mietgegenstände auszuwählen. Das Einsatzrisiko des Mietmaterials trägt der Mieter. Die gesetzliche Haftung des Vermieters bleibt unberührt.

6.3 Mängelanzeige

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände entgegenzunehmen, sofern sie nicht wesentliche Mängel aufweisen. Der Mieter hat die Mietgegenstände nach Entgegennahme, sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Erkennbare Mängel sind dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen; andernfalls gelten die Mietgegenstände als genehmigt. Ein bei Entgegennahme nicht erkennbarer Mangel ist nach Entdeckung unverzüglich anzuzeigen; unterbleibt dies, gilt der Mietgegenstand trotz dieses Mangels als genehmigt. Zur Fristwahrung genügt jeweils die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat der Vermieter einen Mangel arglistig verschwiegen, kann er sich auf die vorstehenden Regelungen in Ziffer 6.3 nicht berufen. Der Mieter trägt nach Entgegennahme die Beweislast hinsichtlich Mängeln an den Mietgegenständen, insbesondere für den Mangel an sich, den Zeitpunkt seiner Feststellung sowie die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige. Bei begründeten Beanstandungen ist der Vermieter zur Ersatzlieferung berechtigt.

6.4 Gesetzliche Haftung

Der Vermieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

6.5 Fremdbauteile

Ein Einsatz der Mietgegenstände unter Verwendung von eigenen Teilen des Mieters oder Teilen anderer Hersteller erfolgt allein auf Gefahr des Mieters. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für vom Mieter oder von Dritten angefertigte bzw. aufgestellte Montageanweisungen, Gefährdungsanalysen, sonstige sicherheitsrelevante Daten oder Angaben in einem SiGeKo-Plan des Mieters. Unberührt hiervon bleiben die Rechte des Mieters wegen Mängeln der Mietgegenstände sowie die Haftung des Vermieters, wie sie im Mietvertrag und in diesen Bedingungen geregelt sind.

6.6 Haftung des Mieters für Beschädigungen

Der Mieter haftet für jede feuer-, wasser- und witterungsbedingte Beschädigung der Mietgegenstände sowie für Diebstahl durch Dritte, es sei denn, er hat den hieraus resultierenden Schaden nicht zu vertreten.

6.7 Ersatz unbrauchbarer oder verlorengegangener Mietgegenstände

Unbrauchbar gewordene oder verlorengegangene Mietgegenstände sind vom Mieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu erset-

zen. Der Mieter hat auch die Kosten für die Entsorgung unbrauchbarer Mietgegenstände zu tragen.

6.8 Totalschaden und Fehlmateral

Soweit beschädigt zurückgegebene Mietgegenstände nicht mehr repariert werden können (Totalschaden) oder Mietgegenstände nicht zurückgegeben werden (Fehlmateral), hat der Mieter den Neuwert der Mietgegenstände gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Mietpreisliste des Vermieters zu ersetzen, abzüglich eines Gebrauchtnachlasses für die Wertminderung. Dem Mieter steht es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Im Falle des Totalschadens bleiben die bis zum Zeitpunkt der Rückgabe entstandenen Mietansprüche des Vermieters unberührt. Entsprechendes gilt für den Fall des Fehlmaterials mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunkts der Rückgabe derjenige Zeitpunkt tritt, zu dem der Vermieter aufgrund Mitteilung des Mieters, aufgrund eigener Überprüfung oder auf sonstige Weise Kenntnis vom Fehlen erlangt. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jederzeit Auskunft darüber zu geben, wo sich die Mietgegenstände befinden, und ihm jederzeit Zugang zu ihnen zu verschaffen.

6.9 Pfändungsschutz

Pfändungsversuche an den Mietgegenständen hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und gleichzeitig alle zum Schutz des Eigentums des Vermieters erforderlichen Schritte zu unternehmen. Der Mieter erstattet dem Vermieter die Kosten für erforderliche Maßnahmen zur Wahrung seiner Rechte an den Mietgegenständen.

7. Einhaltung von Exportbestimmungen

7.1 Exportverbot

Der Mieter darf weder direkt noch indirekt nach Russland oder Weißrussland oder zur Verwendung in Russland oder Weißrussland Mietgegenstände verkaufen, exportieren oder reexportieren, die im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag überlassen wurden, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – Material, Zeichnungen, Lizenzen und andere Rechte an geistigem Eigentum, soweit diese in den Anwendungsbereich der jeweils geltenden EU-Sanktionsregelungen fallen.

7.2 Überwachungspflicht in der Lieferkette

Der Mieter wird sein Bestes tun, um sicherzustellen und zu überwachen, dass das Verhalten von Dritten weiter unten in der Lieferkette, einschließlich möglicher Wiedervermieter, den Zweck von Ziffer 8.1 nicht vereitelt.

7.3 Kündigung bei Verstoß

Jede Verletzung der Ziffern 8.1 oder 8.2 stellt einen wesentlichen Vertragsverstoß dar; der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, den

Vertrag ohne jegliche Haftung fristlos zu kündigen.

7.4 Informationspflicht

Der Mieter wird den Vermieter unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Ziffern 8.1 oder 8.2 informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten von Dritten, die den Zweck von Ziffer 8.1 vereiteln könnten.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

8.1 Datenspeicherung

Der Vermieter teilt mit, dass er gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Zwecken der Kreditprüfung und Kreditüberwachung personenbezogene Daten speichert und an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt.

8.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für die Verpflichtungen beider Vertragsteile wird 74357 Bönnigheim vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit Kaufleuten ist Heilbronn. Der Vermieter ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu klagen.

8.3 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG). Im Verkaufsfall gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Vermieters in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

9. Informationen zum Datenschutz nach EU-DSGVO

Reber GmbH prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden die Bonität. Dazu arbeitet der Vermieter mit der Creditreform, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss, zusammen. Zu diesem Zweck werden Name und Kontaktdaten des Mieters an die Creditreform übermittelt. Die Informationen gem. Art. 14 EU-DSGVO zur dortigen Datenverarbeitung finden Sie unter:

<https://www.creditreform.de/datenschutz/>